

Statuten der lokalen Paritätischen Berufskommission

für das Bauhauptgewerbe

Kanton Glarus

Präambel

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Glarus (nachstehend PBK Glarus) gemäss Art. 76ff LMV.

Die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Glarus berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbes wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Vollzugs- und Finanzierungsrichtlinien.

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der vorliegenden Statuten auch für alle Vertreterinnen weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Glarus, nachfolgend PBK Glarus genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB

² Sitz des Vereins ist Glarus.

Art. 2 Vereinzweck

¹ Der PBK Glarus obliegt die einheitliche Anwendung und Vollzug des LMV auf dem Gebiet des Kantons Glarus.

² Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK Glarus gemäss Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw., zugewiesen sind.

³ Die PBK Glarus kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate des Schweizerischen Parifonds-Bau Vollzugsfonds und Bildungsfonds, der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) oder um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder des Vereins sind:

Baumeisterverband Kanton Glarus

als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

Unia Region Glarus

Syna Region Glarus

als Arbeitnehmerverbände andererseits.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Einnahmen der PBK Glarus bestehen aus:

Vollzugskostenbeiträgen vom Schweizerischen Parifonds-Bau Vollzugsfonds

Einnahmen aus Konventionalstrafen

Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten

Einnahmen aus Mandaten von Dritten

allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen.

² Die Einnahmen der PBK Glarus sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Schweizerische Parifonds-Bau Vollzugsfonds finanziert nach Massgabe seiner Statuten und nach den Finanzierungs-

Richtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe die Vollzugstätigkeiten der PBK Glarus.

³ Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK Glarus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁴ Einnahmen aus anderen Mandaten haben kostendeckend zu sein.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren / die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht insgesamt aus sechs Vertretern der Mitgliederverbände. An der Vereinsversammlung stehen den Vereinsmitgliedern die folgenden, unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen paritätisch verteilten Stimmrechte zu:

- Baumeisterverband Kanton Glarus (BVK GL) 3 Stimmen
- Unia Region Glarus 2 Stimmen
- Syna Region Glarus 1 Stimme

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen die von ihrer Organisation delegierten Vertreter der Vereinsversammlung und des Vorstandes selber.

³ Aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ernennen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an der Vereinsversammlung das Präsidium.

⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 7 Tage im Voraus durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder, wenn beide verhindert sind, die Geschäftsstelle. Im Weiteren kann jedes Vereinsmitglied verlangen, dass eine Vereinsversammlung einberufen wird.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

⁶ Vereinsbeschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen der Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerstimmen herzustellen.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren / die Revisionsstelle sowie den Geschäftsführer / die Geschäftsstelle.

² Die Vereinsversammlung legt nach den Finanzierungs-Richtlinien des Parifonds Bau die Entschädigungen für die Arbeit der von der Vereinsversammlung zu wählenden Organe der PBK Glarus und der allfällig speziell beigezogenen Experten fest.

³ Die Vereinsversammlung verabschiedet zuhanden der SVK Bauhauptgewerbe den Tätigkeitsbericht, und zuhanden des Parifonds Bau das Budget die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

⁴ Die Vereinsversammlung genehmigt – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV – Statutenänderungen.

Art. 8 Vorstand der lokalen paritätischen Berufskommission GL

¹ Der Vorstand setzt sich paritätisch aus dem Präsidium und aus 4 Vorstandsmitgliedern zusammen.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je 2 Vertreter anwesend sind. Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied gegen die Beschlussfassung über den nicht vorgängig angekündigten Gegenstand Einspruch erhebt.

⁴ Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.

⁵ Abstimmungen können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen und sind zu protokollieren.

Art. 9 Präsidium der paritätischen Berufskommission Glarus

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten der PBK GL zusammen.

² Der Präsident beruft die Vereinsversammlung und zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

³ Im Verhinderungsfalle des Präsidenten kann die Leitung der Vereinsversammlung oder der Vorstandssitzung durch die den Vizepräsidenten erfolgen.

Art. 10 **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer hat sich an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere über die Führung der Geschäftsstelle, zu halten und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 11 **Unterschriftenregelung**

¹ Alle Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien.

² Die Kollektivunterschrift muss paritätisch geleistet werden.

Art. 12 **Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz**

¹ Mitglieder des Vorstands oder des Präsidiums und der Geschäftsführer treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK Glarus ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

³ Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder, das Präsidium und der Geschäftsführer der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Art. 13 **Revisoren / Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren entweder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Revisoren, je ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite, oder bestimmt eine externe Revisionsstelle.

Art. 14 **Auflösung**

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes LMV und nach Ablauf der Kündigungsfrist (Art 8 Abs. 6 LMV) durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.

² Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

³ Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen dem Parifonds Bau zugewiesen. Handelt es sich nicht um Geldmittel des Parifonds Bau, kann der Vorstand sie einer oder mehreren Institutionen oder Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuwenden.

Art. 15 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit Einstimmigkeit zu beschliessen.

² Statutenänderungen sind nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande gekommen.


Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV auf den 1. Juni 2010 in Kraft getreten.

Baumeisterverband Kanton Glarus



Thomas Hösli



Georges Staubli

Schweizerischer Baumeisterverband



D. Lehmann



J.P. Grossmann

Unia Sektion Rapperswil - Glarus

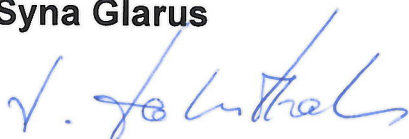


Thomas Wepf



Franco Moretta

Syna Glarus



Jakob Solenthaler

Unia Schweiz

Vania Alleva

Nico Lutz

Syna Schweiz



Ernst Zülle



Werner Rindlisbacher